

GESUCH FÜR GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN

einzureichen an das Bauamt Schänis

Oberdorf 16, 8718 Schänis, Telefon 079 224 40 29, Fax 055 619 61 69, Mail roman.jud@schaenis.ch

Gesuchssteller/in:

Bauherr / Verrechnungsadresse

Bauleitung: Telefon Nr.:

Unternehmer: Telefon Nr.:

Beschreibung der Grabarbeiten:

Katasterplankopie Massstab 1:500 (obligatorisch)

Ort / Lage:

Zweck: Elektrizität Telekommunikation Kabelfernsehen Gas
 Abwasser Trinkwasser Fernwärme

Aufgrabung: Fahrbahn: Grabenlänge m' Trottoir: Grabenlänge m'

Baubeginn: Bauende:

Bemerkungen :

Die Bauherrschaft anerkennt namens der Bauleitung und der Unternehmung die administrativen Regelungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Grund (Schweizer Norm SN 640 538b), die Ausführungsvorschriften für Grabarbeiten (Schweizer Norm SN 640 535c) und die Ausführungsbestimmungen „Grabarbeiten auf Gemeindestrassen“ der Politischen Gemeinde Schänis.

Ort / Datum: Unterschrift:

BEWILLIGUNG FÜR GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN

Die Bewilligung zur Ausführung der nachgesuchten Grabarbeiten wird erteilt. Für die Realisierung gelten die Ausführungsbestimmungen der Politischen Gemeinde Schänis als verbindlich. Im Weiteren sind die Anordnungen des Werkmeisters der Politischen Gemeinde Schänis einzuhalten.

Die Deckbelagsinstandstellung wird später durch eine von der Politischen Gemeinde beauftragte Strassenbaufirma ausgeführt. Der Bewilligungsnehmer hat dafür, geschützt auf die Ausführungsbestimmungen „Grabarbeiten auf Gemeindestrassen“ eine entsprechende Vorauszahlung zu entrichten.

Schänis,

Politische Gemeinde Schänis

Der Werkmeister:

Arbeitsetappe 1
Abgenommen am:

Roman Jud

GRABARBEITEN AUF GEMEINDESTRASSEN

Ausführungsbestimmungen (Vorbereitung) für Aufgrabungen in Strassen und Trottoirs

Erlassen vom Gemeinderat am 09. Januar 2008

Allgemeines

Gemäss Strassengesetz des Kantons St.Gallen sGS 732.1 obliegt die Hoheit über die Gemeindestrassen den Politischen Gemeinden. Gesteigerter Gemeingebrauch, wie z.B. durch Leitungen und Kabel, ist gemäss Art. 21 bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Gemäss Art. 18 hat, wer Strassen übermässig beansprucht, den Schaden zu beheben oder Entschädigung zu leisten. Schäden sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und dem Unterhaltspflichtigen zu beheben.

Für die administrativen Regelungen gilt die Schweizer Norm SN 640 538b des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS).

Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

Melde- und Bewilligungsverfahren

Aufgrabungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vor Beginn, dem Werkmeister der Politischen Gemeinde Schänis schriftlich zu melden.

→ roman.jud@schaenis.ch

→ Gemeinde Schänis, Bauamt, Oberdorf 16, 8718 Schänis / Fax 055 619 61 69

Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular "*Gesuch für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen*" inkl. Situationsplan zu erfolgen.

Bei so genannten "Not-Aufgrabungen" ist der Werkmeister raschmöglichst telefonisch zu benachrichtigen (Telefon 079 224 40 29). Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Gesuchsformular einzuleiten.

Mit den Aufgrabungen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung (in dringenden Fällen nach mündlicher Zustimmung) des Werkmeisters begonnen werden.

Werkleitungen

Leitungsverlegungen sind frühzeitig mit dem Werkmeister der Politischen Gemeinde Schänis abzusprechen.

Verkehrsanordnungen

Änderungen in der Verkehrsanordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden.

Bau- und Werkplätze sind entsprechend den besonderen Vorschriften abzusperren, zu signalisieren und zu beleuchten (vgl. SNV 640 886).

Beurteilung des vorherigen Strassenzustandes

Falls im vorgesehenen Grabenbereich Schäden an der Strassenanlage vorhanden sind, hat der Bewilligungsnehmer zu veranlassen, dass vor Baubeginn zusammen mit dem Werkmeister ein Protokoll über den Zustand der Strasse, wie Randsteine, Beläge, usw. erstellt wird. Andernfalls wird angenommen, dass allfällige Schäden durch die Bauarbeiten verursacht wurden und deshalb zu Lasten des Bewilligungsnehmers abgerechnet werden müssen.